

Schweizerischer  
Evangelischer  
Kirchenbund  
(SEK)

Schweizer Bischofskonferenz  
(SBK) und  
Römisch-Katholische Zent-  
ralkonferenz der Schweiz  
(RKZ)

Christkatholische  
Kirche  
der Schweiz  
(CKK)

## *Steuervorlage 17*

### **Vernehmlassungsantwort der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen**

*Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den für die Vernehmlassung erstellten Fragebogen.*

#### **1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?**

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- Ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen unterstützen die Stossrichtung der SV17. Sie trägt zu einem gerechteren und transparenteren Steuerwettbewerb sowohl auf interkantonaler und nationaler, wie auf internationaler Ebene bei. Besonders begrüßen die Kirchen die Bemühungen der Vorlage um eine im Vergleich mit der USR III ausgewogenere Verteilung der Reformlasten.

#### **2. Befürworten Sie folgende Massnahmen?**

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;
- Einführung einer Patentbox;
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;
- Aufdeckung stiller Reserven;
- Anpassungen bei der Transponierung;
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;
- Anpassungen im Finanzausgleich.

### ***Grundsätzliche Beurteilung***

Die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen befürworten die eingeschlagene Richtung. Die vorgesehenen Massnahmen bieten einerseits attraktive Standortangebote für Unternehmen und schieben andererseits Riegel vor, damit die Instrumente nicht in konkurrenzverzerrender oder für das Gemein-

wohl nachteiliger Weise ausgenutzt werden. Zugleich kommen die Massnahmen der innovativen Ausrichtung der stark forschungs- und entwicklungsorientierten schweizerischen Wirtschaft entgegen. Begrüssenswert ist ebenfalls die gegenüber der USR III-Vorlage stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen auf Städte und Gemeinden.

### ***Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer***

Die Steuervorlage 17 verschärft aber nach wie vor eine bereits in der Abstimmungsvorlage zur USR III enthaltene Diskrepanz. Das Parlament hatte damals auf Druck der Kantone den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2% festgelegt, während die Botschaft des Bundesrates einen tieferen Satz von 20.5% enthielt.

In der SV17 schlägt der Bundesrat erneut einen Satz von lediglich 20.5% vor, obwohl das Steuerungsorgan aus Vertretern von Bund und Kantonen für die SV17 die Beibehaltung des vom Parlament für die USR III beschlossenen Satzes von 21.2% vorgeschlagen hatte.

Die Kirchen unterstützen das Anliegen eines ausreichenden vertikalen Ausgleichs und schlagen deshalb eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf mindestens 21.2% vor. Nur so erhalten die Kantone den nötigen Spielraum für die Berücksichtigung der Städte, Gemeinden und Kirchgemeinden beim vertikalen Ausgleich.

### ***Berücksichtigung der Städte und Gemeinden***

Eine solidarische Gesellschaft beruht wesentlich auf einer gerechten Verteilung der Gemeinwohlpflichten. Auch die Steuerpolitik orientiert sich an diesem bereits in der Präambel der Bundesverfassung formulierten Ziel.

Der vorgesehene symbolische Appell des Gesetzgebers in Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG erinnert an diesen Verfassungsauftrag, allerdings in sehr indirekter Weise. Deshalb schlagen die Kirchen dem Gesetzgeber vor, das Ziel der Gemeinwohlverpflichtung explizit zu nennen und den Betroffenenkreis den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Bei den Kompensationsleistungen, die die Kantone vom Bund erhalten, geht es nicht nur um die Deckung von direkten Steuerausfällen, sondern auch um die Berücksichtigung der indirekten Folgen. Neben den Städten und Gemeinden werden auch viele Kirchgemeinden und kirchliche Institutionen von den Steuerausfällen betroffen sein. Der Effekt dieser Ressourcenminderung wirkt sich auf sie aber ungleich stärker aus, weil dadurch ihre vielfältige soziale Arbeit gefährdet wird.

Das kirchliche Engagement etwa in Spitälern, Heimen und Gefängnissen, für Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge oder die Arbeit zur Förderung des gemeinschaftlichen Miteinanders und zur Stärkung der gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten von Benachteiligten können nicht von anderen oder staatlichen Institutionen übernommen werden. Die Folgen der Steuerausfälle für die Kirchgemeinden betreffen gleichermassen die Adressaten kirchlicher Sozialarbeit. Steuerverluste führen dort zu einer Art negativem Schneeballeffekt, der gerade diejenigen trifft, die bereits am Rand der Gesellschaft leben und über keine politische oder institutionelle Unterstützung verfügen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die Kirchen zwei Ergänzungen zum Entwurf von Art. 169 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG vor:

«Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5 und 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden *auf die Finanzierung von dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben, auf die Gemeinden und Städte sowie gegebenenfalls auf die Kirchgemeinden angemessen.*»

**3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?**

Keine weiteren Massnahmen.

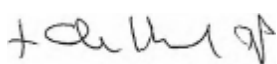
Bern, Freiburg und Zürich, den 15. November 2017

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)



Dr. Gottfried Locher  
Präsident des Rates

Schweizer Bischofskonferenz (SBK)



Msgr DDr. Charles Morerod  
Präsident der SBK



Dr. Erwin Tanner  
Generalsekretär der SBK

Christkatholische Kirche der Schweiz (CKK)



Dr. Harald Rein  
Bischof der Christkatholischen Kirche



Dr. Hella Hoppe  
Geschäftsleiterin

Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ)



Luc Humbel  
Präsident der RKZ



Dr. Daniel Kosch  
Generalsekretär der RKZ



Manuela Petraglio-Bürgi  
Synodalratspräsidentin